

**Erläuternder Bericht gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG
zu den Angaben gemäß § 289a und § 315a HGB
im zusammengefassten Lagebericht zum 31. Dezember 2023**

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Am 31. Dezember 2023 betrug das gezeichnete Kapital der Salzgitter AG 161.615.273,31 EUR. Dieser Betrag war im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Das Grundkapital setzte sich wie Ende 2022 aus 60.097.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zusammen. Es handelt sich um Stammaktien. Stammaktien vermitteln alle mit Aktien nach deutschem Recht verbundenen Rechte uneingeschränkt. Teilt man das gezeichnete Kapital durch die Anzahl der Aktien, so ergibt sich, dass jede Aktie einen Anteil am Kapital in Höhe von rd. 2,69 EUR verkörpert. Vorzugsaktien hat die Gesellschaft nicht ausgegeben.

Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Stimmrechte können nach den deutschen Gesetzen aus verschiedenen Gründen beschränkt sein, z. B. weil die Einlage noch nicht vollständig geleistet wurde, weil der Aktionär ggf. seine Pflicht zur Stimmrechtsmitteilung nicht erfüllt hat, weil der Aktionär über seine eigene Entlastung, über die Befreiung seiner eigenen Person von einer Verbindlichkeit oder über die Geltendmachung eines Anspruchs gegen ihn selbst das Stimmrecht nicht ausüben darf oder weil der Gesellschaft aus eigenen Aktien Rechte nicht zustehen. Sachverhalte, die Stimmrechtsbeschränkungen zur Folge haben, sind dem Vorstand nur insoweit bekannt, als die Gesellschaft eigene Aktien hält oder Rechte aus von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates gehaltenen Aktien während der Hauptversammlung ausgeübt werden sollen. Hinsichtlich der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien besteht keinerlei Stimmrecht; für von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gehaltene Aktien ist das Stimmrecht nur insoweit nicht gegeben, als über die eigene Entlastung des Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds Beschluss gefasst wird und falls über die Befreiung von einer eigenen Verbindlichkeit des Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds oder über die Geltendmachung eines Anspruches gegen das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied beschlossen werden sollte. Stimmrechtsbeschränkungen aufgrund von Satzungsbestimmungen bestehen bei der Salzgitter AG nicht. Die Übertragung von Aktien ist weder durch Gesetz noch durch die Satzung beschränkt; insbesondere ist sie nicht an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Vereinbarungen zwischen Aktionären, die zur Beschränkung der Übertragung von Aktien führen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG), Hannover, hatte der Gesellschaft am 2. April 2002 mitgeteilt, dass ihr an diesem Tag 25,5 % der Stimmrechte an der Salzgitter AG zustünden. Gleichzeitig hatte das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium, Hannover, mitgeteilt, dass ihm 25,5 % der Stimmrechte an der Salzgitter AG zustünden; diese Stimmrechte stünden unmittelbar der HanBG zu und seien dem Land Niedersachsen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG (dama-

lige Fassung) zuzurechnen, da sämtliche Geschäftsanteile an der HanBG dem Land Niedersachsen gehörten. Der genannte Stimmrechtsanteil entspricht infolge der inzwischen leicht gesunkenen Anzahl ausgegebener Aktien zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 26,5 % der Kapitalanteile.

Am 9. Mai 2022 wurde der Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil von Günter Papenburg, Hannover, an der Gesellschaft am 6. Mai 2022 die Schwelle von 25 % der Stimmrechte überschritten und an diesem Tag 25,05 % betragen hat. Davon sind 25,05 % der Stimmrechte, die von der GP Günter Papenburg AG, Hannover, gehalten werden, gemäß § 34 WpHG zuzurechnen.

Weitere Beteiligungen am Kapital der Salzgitter AG, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten; Stimmrechtskontrolle durch Arbeitnehmer

Aktien mit Sonderrechten gibt es bei der Salzgitter AG weder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften noch aufgrund von Satzungsbestimmungen oder anderen Regelungen. Arbeitnehmer, die am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt gemäß § 84 AktG, wobei nach dem auf die Gesellschaft anwendbaren § 13 Montan-MitbestG ein Arbeitsdirektor als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes zu bestellen ist. Gemäß § 84 AktG bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder, und zwar maximal für die Dauer von fünf Jahren. Wiederholte Bestellungen — jeweils für höchstens fünf Jahre — sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Bestimmungen über Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung erfolgen nach § 179 AktG und erfordern einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Die Satzung hat keine abweichenden Regelungen aufgestellt. Eine Änderung der Satzung wird mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Nach § 3 Ziffer 5 und Ziffer 6 der Satzung ist der Aufsichtsrat insbesondere bei Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2022 und Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 ermächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern. Im Übrigen ist der Aufsichtsrat nach § 8 Ziffer 8 der Satzung ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, soweit diese nur die Fassung betreffen.

Befugnisse des Vorstandes zur Ausgabe von Aktien

Der Vorstand hat folgende Befugnisse zur Ausgabe von Aktien:

1. Die Hauptversammlung am 2. Juni 2022 hat dem Vorstand im Rahmen der vom Aktiengesetz gegebenen Möglichkeiten zur Ausgabe von Aktien eine Ermächtigung erteilt, die im Wesentlichen folgenden Inhalt hat:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital in der Zeit bis zum 1. Juni 2027 um bis zu 80.807.636,65 EUR durch Ausgabe von bis zu 30.048.499 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen, wobei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit sie unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre erfolgen, und Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zusammengerechnet nur um bis zu 32.323.054,66 EUR durch Ausgabe von bis zu 12.019.400 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien erfolgen dürfen (Genehmigtes Kapital 2022). Eine Ausgabe der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes darf überdies nur erfolgen, wenn und soweit seit dem 2. Juni 2022 noch nicht Aktien mit einem Anteil von 20 % des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben worden sind. Die 20 %-Grenze verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten aus Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen beziehen, die seit dem 2. Juni 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben worden sind.

Im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in einem eng begrenzten Rahmen auszuschließen, insbesondere

- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft begebenen Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen oder -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustehen würde,
- für bis zu 6.009.700 neue Stückaktien (entspricht 10 % des Grundkapitals am 2. Juni 2022), sofern die neuen Aktien in bar und zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 2. Juni 2022 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen beziehen, die seit dem 2. Juni 2022 unter Bezugsrechtsausschluss in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind,

- für bis zu 3.004.850 neue Stückaktien (entspricht 5 % des Grundkapitals am 2. Juni 2022), sofern die neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines nachgeordneten verbundenen Unternehmens ausgegeben werden.
2. Die Hauptversammlung am 2. Juni 2022 hat dem Vorstand im Rahmen der vom Aktiengesetz gegebenen Möglichkeiten zur Ausgabe von Aktien eine weitere Ermächtigung erteilt, die im Wesentlichen folgenden Inhalt hat:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 1. Juni 2027 Options- oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 1 Mrd. EUR zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft in einer Gesamtzahl von bis zu 30.048.499 Stück zu gewähren (Bedingtes Kapital 2022). Hinsichtlich der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ist der Vorstand an bestimmte Maßgaben gebunden; insbesondere muss der Options- oder Wandlungspreis im Falle des Bezugsrechtsausschlusses mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibung betragen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht in einem eng begrenzten Rahmen auszuschließen, insbesondere bis zu einem Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen, mit denen Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten auf Aktien verbunden sind, deren Anteil am Grundkapital 10 % nicht übersteigt, und wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Eine Ausgabe von mit Options- oder Wandlungsrecht ausgestatteten Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes darf dabei nur erfolgen, wenn und soweit seit dem 2. Juni 2022 noch nicht Aktien mit einem Anteil von 20 % des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben worden sind. Die 20 %-Grenze verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 2. Juni 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben worden sind.

Befugnisse des Vorstandes zum Rückkauf von Aktien

Der Vorstand ist gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 8. Juli 2020 ermächtigt, bis zum Ablauf des 7. Juli 2025 eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf sie entfallenden Anteil am derzeitigen Grundkapital von bis zu 10 % (dies entspricht 16.161.527,33 EUR) zu erwerben und zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden. Dazu zählen insbesondere die Veräußerung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Einziehung der erworbenen Aktien. Entsprechende Beschlüsse sind bei börsennotierten Kapitalgesellschaften weithin üblich und wurden von der Hauptversammlung der Salzgitter AG auch in der Vergangenheit gefasst. Auf Grundlage früherer Erwerbsermächtigungen hielt die Gesellschaft am Bilanzstichtag eigene Aktien in Höhe von 10 % des Grundkapitals.

Wesentliche Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots

Die Gesellschaft hat einige wesentliche Vereinbarungen geschlossen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen. Es handelt sich um folgende Vereinbarungen mit folgenden Wirkungen:

1. Nach den Bestimmungen eines im Jahr 2023 mit einem Bankenkonsortium geschlossenen Konsortialkreditvertrages, der eine revolvingende Barkreditlinie über 680 Mio. € und darüber hinaus eine Avalkreditlinie über 350 Mio. € beinhaltet, hat im Falle eines Kontrollwechsels jede Konsortialbank das Recht, ihre Beteiligung an der Kreditlinie zu kündigen und ggf. Rückzahlung zu verlangen.
2. Nach dem im Jahr 2019 mit der Europäischen Investitionsbank geschlossenen Vertrag zur allgemeinen Finanzierung der Forschung über eine Kreditlinie von bis zu 150 Mio. € hat im Falle eines Kontrollwechsels die Europäische Investitionsbank das Recht, die Kreditlinie zu kündigen und gegebenenfalls Rückzahlung zu verlangen.
3. Im Jahr 2024 sind mit zwei Bankenkonsortien Exportfinanzierungsverträge (sog Bestellerkredite) in einem Gesamtvolumen von ca. 500 Mio. € zur Finanzierung von Anlagen des Projektes SALCOS geschlossen worden. Den jeweiligen Konsortialbanken steht im Falle eines Kontrollwechsels das Recht zu, ihre Beteiligung an der Finanzierung zu kündigen und ggf. Rückzahlung zu verlangen.
4. Nach einer Vereinbarung der Gesellschafter der Europipe GmbH, Mülheim an der Ruhr, von deren Geschäftsanteilen der Salzgitter-Konzern 50 % hält, kann die Europipe GmbH im Falle eines Kontrollwechsels eines Gesellschafters Geschäftsanteile ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters einziehen, sofern die Geschäftstätigkeit des dann beherrschenden Dritten in Konkurrenz zu der Tätigkeit der Gesellschaft steht. Statt der Einziehung können die übrigen Gesellschafter verlangen, dass die Geschäftsanteile an einen benannten Erwerber abzutreten sind.

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebotes

Im Falle eines Übernahmeangebotes haben die Mitglieder des Vorstandes unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, ihren Anstellungsvertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung steht ihnen ein Anspruch auf eine Entschädigung zu, und zwar in Höhe der Gesamtvergütung (feste Grundvergütung und variable Vergütung bzw. Gesamtvergütung einschließlich Nebenleistungen) für die noch nicht abgelaufene feste Laufzeit des Vorstandsanstellungsvertrages, höchstens jedoch für die Dauer von zwei bzw. drei Jahren. Entschädigungsvereinbarungen mit sonstigen Arbeitnehmern bestehen nicht.

Salzgitter, im April 2024

Salzgitter Aktiengesellschaft
Der Vorstand